



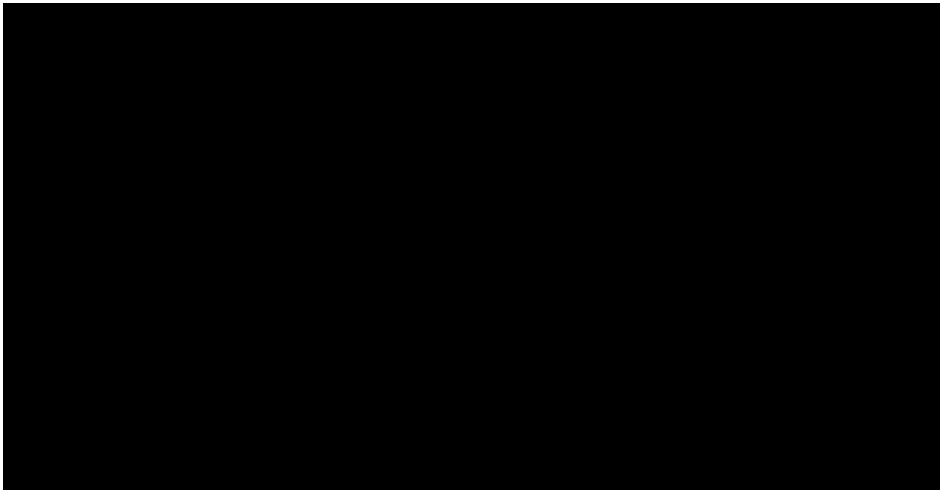
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 45 September 2025

zum

Referentenentwurf UN-Hochseeschutzabkommen (BBNJ) Gesetzgebungsverfahren (Ratifizierung und Umsetzung)

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:



Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

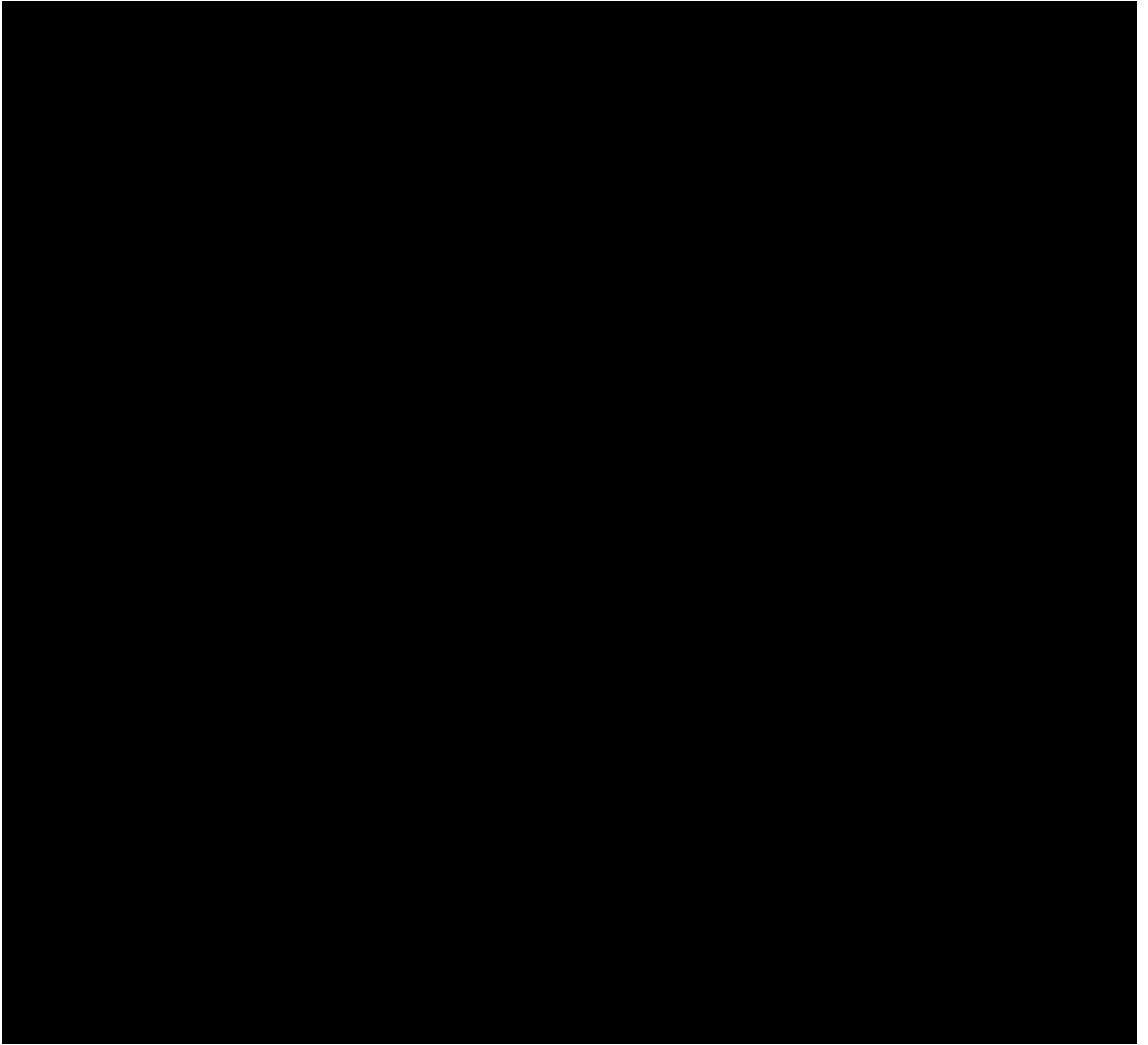
Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler:



Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit („BMUKN“) eines Gesetzes zur Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens vom 19. Juni 2023 im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse („HochseeSchG-E“) Stellung nehmen zu dürfen.

Erneut muss höflich, aber bestimmt darauf hingewiesen werden, dass der vorgegebene Zeitrahmen von einer Woche zur Abgabe einer Stellungnahme nicht geeignet ist, eine effektive Beteiligung der betroffenen Verbände zu ermöglichen. Aus Gründen des aus der zu knappen Fristsetzung resultierenden Zeitmangels beschränkt sich die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer auf einen wesentlichen, verfahrensrechtlichen Punkt.

1. Allgemeines

Mit dem HochseeSchG-E und dem begleitenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des UN-Hochseeschutz-Übereinkommens von 2023 (BBNJ-Abkommen) durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden. Mit dem HochseeSchG-E sollen zentrale Regelungen des UN-Hochseeschutz-Übereinkommens umgesetzt werden: maringenetische Ressourcen und digitale Sequenzinformationen, gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebieten und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zum jetzigen Zeitpunkt nicht dazu Stellung, inwieweit die Umsetzung mit den im nationalen Umweltrecht bereits vorhandenen Instrumenten, insbesondere dem UVPG, konsistent ist. Für eine entsprechende verantwortliche Prüfung war der Zeitraum der Stellungnahme erneut viel zu kurz. Die Bundesrechtsanwaltskammer weist jedoch bereits jetzt darauf hin, dass dies ein zentraler Aspekt für eine Umsetzung ist, die sich in das nationale Verfahrensrecht einfügt und nur dann ohne zusätzliche Rechtsanwendungsschwierigkeiten gehandhabt werden kann.

2. Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrens

Das allgemeine Verwaltungsverfahren in Form des VwVfG gilt für die Verwaltungstätigkeit des zuständigen Bundesamtes für Naturschutz, vgl. § 19 Abs. Satz 1 HochseeSchG-E. Für Maßnahmen des Bundesamtes für Naturschutz, die sich auf der Hohen See und damit jenseits der Grenzen

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

nationaler Hoheitsbefugnisse auswirken, steht folglich Rechtsschutz im Rahmen der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung.

Es ist davon auszugehen, dass dies auch ohne eine ausdrückliche Erstreckungsklausel der Fall ist. Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollte dies im HochseeSchG-E aber ausdrücklich klargestellt werden. Solche Klarstellungen enthält bzgl. des VwVfG beispielsweise das Hohe-See-Einbringungsgesetz (HoheSeeEinbrG) in § 8 Abs. 4 Satz 2 Hohe-See-Einbringungsgesetz: *„Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist anzuwenden.“*

Aus Gründen der Rechtsklarheit befürwortet die Bundesrechtsanwaltskammer eine Ergänzung des Referentenentwurfes um die folgende Formulierung an geeigneter Stelle:

„Das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden.“

* * *